

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für den Geltungsbereich der im § 1 genannten speziellen Kalkulationsrichtlinien treten außer Kraft:

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1969 des VEB Metalleichtbaukombinat (Teil VI zum Preiskatalog für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alulegierungen, Feinstahlbau und Gitterrosten)*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Januar 1970 des VEB Betonleichtbaukombinat für volkseigene Betriebe zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen entsprechend der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 17. Dezember 1968 der WB Technische Gebäudeausrüstung zur Bildung von Industriepreisen für in stationären Fertigungsstätten hergestellte Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 4. Februar 1971 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung zur Bildung von Industriepreisen für Industrieproduktion und für Vorfertigungserzeugnisse, die in Betriebswerkstätten hergestellt werden, sowie zur Vorbereitung der Einföhrung fondsbezogener Industriepreise der volkseigenen Betriebe*
- Überarbeitete zweigspezifische Kalkulationsrichtlinie vom 5. Juli 1971 des VEB Zementkombinat*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. November 1967 für volkseigene Betriebe des Industriezweiges Zuschlagstoffe und Natursteine*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Dezember 1967 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der bau- und grobkeramischen Industrie*
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 31. Juli 1970 der WB Bauelemente und Faserbaustoffe für volkseigene Betriebe*
- Spezielle Kalkulationsbestimmungen vom 10. Januar 1967 der WB Baumechanisierung*

* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der „Speziellen Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen
der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“
vom 16. Juli 1973**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie wird die „Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 18. Juni 1973 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festzulegenden Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Kalkulationsrichtlinie vom 1. September 1970 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie“ außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1973

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 102
über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen
auf dem Gebiet des Bauwesens**

vom 9. Juli 1973

§ 1

(1) Die Änderungen und Berichtigungen* der nachstehenden Hefte der Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen** werden in Kraft gesetzt:

Heft 9 — Maurerarbeiten — außer Maurerarbeiten für Brücken

Heft 19 — Industrieschornsteinbauarbeiten — außer Abbrucharbeiten

Heft 21 — Bohrarbeiten

Heft 22 — Brunnenbauarbeiten.

(2) Die Berichtigungen* der Liste vom 27. Dezember 1966 — Koeffizienten für die Ermittlung der Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 ausgehend von den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zur Beibehaltung der bisherigen Preise für Lieferungen und Leistungen der Bauwirtschaft zur Vermeidung von Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf die Landwirtschaft, Bevölkerung und andere gleichgestellte Abnehmer sowie für die Umrechnung von auf Preisbasis 1966 aufgestellten Preisangeboten bzw. Kostenplänen auf die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967*** — werden in Kraft gesetzt.

(3) Die Industriepreise für Betonelemente des vereinheitlichten Geschoßbaues gemäß Preiskarteiblatt Nr. 92/74 vom 21. Mai 1973 des VEB Betonleichtbaukombinat sind bei der Berechnung der Industriepreise für Bauleistungen gegenüber dem Auftraggeber anzuwenden, soweit keine zentral bestätigten Preise für den Bauanteil kompletter Gebäude und baulicher Anlagen bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und greift in alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Verträge ein.

Berlin, den 9. Juli 1973

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

* Die Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8/1973.

» Ausgenommen sind die Änderungen und Berichtigungen zum Heft 21 der Preisanordnung Nr. 4410, die über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, bezogen werden können. Bezieher der Neuauflage der Preisanordnung Nr. 4410 über das EDV-Lieferungssystem des Ministeriums für Bauwesen (Kunden mit Kundennummer) bekommen diese Änderungen und Berichtigungen des Heftes 21, ohne daß eine gesonderte Bestellung erforderlich ist, in Höhe der bestellten Exemplare geliefert.

** Die Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 wurde durch die Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 s. 1006) in Kraft gesetzt.

*** wurde den Beteiligten direkt zugestellt